

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 11-wal-05650-24
Antragsteller: Michael Beckmann
Baugrundstück: Wallenhorst, Hammweg 1
Gemarkung: Wallenhorst
Flur: 2
Flurstück(e): 40/16

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

1. Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach
2. Errichtung von 4 Futtermittelsilos

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach sowie die Errichtung von 4 Futtermittelsilos in der Gemeinde Wallenhorst, Gemarkung Wallenhorst, Flur 2, Flurstück 40/16. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabensträger ist Herr Michael Beckmann. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ mit 700 m Entfernung zu weit entfernt liegt.

Eine Betroffenheit von Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da eine Gefährdung der Schutzziele der sich in der näheren Umgebung befindlichen Landschaftsschutzgebiete LSG OS 50 „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ und LSG OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ nicht zu erwarten ist.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, wenn die Stadt- und Kreisarchäologie frühzeitig in die Erdbreiten des Vorhabens eingebunden wird.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.11.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte